

07. März 2019

Kriminalpolizei

12. März 2019

Anzeige

Betrifft Mehrfache falsche Anschuldigung und mehrfache Verleumdung (ev. üble Nachrede)

Tatort mutm. 8212 Neuhausen am Rheinfall, [REDACTED]

Tatzeit 23. März 2017

Täterschaft Josef RUTZ
geb. 11.04.1961
von Wildhaus / SG
wh. 8212 Neuhausen am Rheinfall, [REDACTED]

Geschädigte lic. iur. Eva Eichenberger Morgenthaler
c/o Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Sachverhalt

1. Mehrfache falsche Anschuldigung

Am 23. März 2017 stellte Josef Rutz bei der Oberstaatsanwältin des Kantons Obwalden, Dr. Esther Omlin, gegen mich Strafanzeige wegen falscher Anschuldigung, Amtsmissbrauch und Falschbeurkundung, womit er mich wider besseres Wissen mehrfach der Verbrechen oder Vergehen i.S.v. Art. 303 StGB bezichtigte, in der Absicht, gegen mich eine Strafverfolgung herbeizuführen.

Am 25. März 2015 sowie am 09. November 2015 hatte ich gegen Josef Rutz Strafanzeigen wegen verleumderischen und beschimpfenden Einträgen auf verschiedenen Blogs gestellt. Folglich wurde Rutz mit Strafbefehl des Kantons Schaffhausen vom 27. Juli 2015 (Aktenzeichen ST.2015.1189) sowie mit Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 1. November 2016 (Aktenzeichen 2016/843-42-er) jeweils wegen Verleumdung, übler Nachrede und Beschimpfung zu meinem Nachteil rechtskräftig verurteilt.

Josef Rutz seinerseits hatte per 3. Oktober 2015 bereits Anzeige gegen mich erstattet, welche mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 28. Dezember 2015 erledigt wurde.

Die mit vorstehend erwähnter Anzeige vom 23. März 2017 gelisteten Delikte (falsche Anschuldigung, Amtsmissbrauch, Falschbeurkundung) beziehen sich augenscheinlich auf meine Strafanzeigen aus 2015. Durch die genannten Entscheide der Strafbehörden des Kantons Schaffhausen sind meine Nichtschuld hinsichtlich der mir von Rutz angelasteten Delikte und sein Handeln wider besseres Wissen objektiv nachgewiesen.

2. Mehrfache Verleumdung (ev. üble Nachrede)

Ferner beschuldigt mich Josef Rutz in der Anzeige vom 23. März 2017 mehrfach wider besseres Wissen unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, meinen Ruf zu schädigen: So der „betrügerischen Amts- und Machtwillkür“ (mehrfach), der „mutmasslichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, der „kriminellen Energien“, der „Gesetzlosigkeit“, der „satanischen Strategie“, der „Straftatbestände“ und der „schändlichen Amts, Macht- und Rechtswillkür“.

3. Bemerkungen

3.1. Ich stelle gegen Josef Rutz wegen aller in Frage kommender Tatbestände
Strafantrag.

3.2. Die dieser Anzeige zugrunde liegende Strafanzeige Josef Rutz' wurde mit
Verfügung vom 9. Juni 2017 rechtskräftig nicht anhand genommen.



lic. iur. E. Eichenberger Morgenthaler, Staatsanwältin

Beilagen (alle in Kopie):

- Strafanzeige von Josef Rutz vom 23.03.2017
- Nichtanhandnahmeverfügung vom 28.12.2015
- Urteil Kantonsgericht Schaffhausen vom 01.11.2016
- Nichtanhandnahmeverfügung vom 09.06.2017